

10. Kann gegenüber einer vor dem 1. Januar 1900 unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes entstandenen Forderung aus einem depositum irregulare nach diesem Zeitpunkte mit einer (vor demselben entstandenen) Gegenforderung aufgerechnet werden?

III. Civilsenat. Urtr. v. 17. Dezember 1901 i. S. D. (Bekl.) w. H.
(Rl.). Rep. III. 411/01.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht basebst.

Obige Frage wurde vom Reichsgerichte verneint, indem in den
Gründen

zunächst die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß nach dem früheren gemeinen Recht die Aufrechnung gegenüber dem Anspruche aus einem irregulären Depositum unzulässig gewesen sei, gebilligt, und sodann ausgeführt wurde:

„Die Revision macht jedoch geltend, daß die Aufrechnung, wie auch ein sonstiges Erfüllungsgeschäft, welches an ein vor dem 1. Januar 1900 entstandenes Schuldverhältnis nach dieser Zeit von außen herantrete, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche zu beurteilen, nach diesem aber jedenfalls gegenüber dem auf das depositum irregulare gegründeten Anspruche nicht ausgeschlossen sei.

Auch dieser Angriff kann nicht als begründet anerkannt werden.

Allerdings bestimmt sich, wie auch der VI. Civilsenat des Reichsgerichtes in der von der Revision angeführten Entscheidung vom 16. September 1901 (Juristische Wochenschrift 1901 S. 734) ausgesprochen hat, die Aufrechnung sowohl in Ansehung der Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit, als in Ansehung der Art, wie sie erfolgt, und der Wirkungen, welche sie hat, von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ab nach dessen Vorschriften; dies aber doch nur insoweit, als sich nicht aus der allgemeinen Regel des Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B., wonach für ein vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches entstandenes Schuldverhältnis die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, eine Abweichung ergibt. Eine solche liegt aber hier vor. Denn der fragliche Klaganspruch aus dem Verwahrungsvertrage, gegen welchen der Beklagte aufrechnen will, ist bereits im Jahre 1895 entstanden, und zwar nach der damaligen Gesetzesvorschrift mit dem Rechte, daß ihm gegenüber die Aufrechnung ausgeschlossen war. Mit diesem Rechte besteht der gedachte Anspruch nach dem angeführten Art. 170 auch ferner fort, und kann daher umsoweniger durch Aufrechnung mit den erwähnten Gegenforderungen des Beklagten beseitigt werden, als diese nach dem Vorbringen des-

selben bis zum Jahre 1899 entstanden, also schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Klaganspruch gegenüber getreten sind (vgl. § 389 B.G.B.). Die Bestimmungen dieses Gesetzbuches, welches allerdings die Aufrechnung gegen einen Anspruch aus dem Verwahrungsvertrage nicht ausschließt, kommen hiernach, wie bereits die Vorinstanz unter Berufung auf Habicht, Einwirkung 2c 2. Aufl. S. 187, und ebenso der Revisionsbelegte angedeutet hat, im gegenwärtigen Falle nicht zur Anwendung." . . .